

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 134/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Eugenio M[REDACTED], 854, R[REDACTED] S[REDACTED]-C[REDACTED]
[REDACTED] Le C[REDACTED] (Frankreich),

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Studentin Amrei W[REDACTED], H[REDACTED]straße 7, W[REDACTED],
2. die Studentin Anikke W[REDACTED], H[REDACTED]straße 7, W[REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Dehner,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 7. Februar 1990

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 23. Februar 1989 wird nicht angenom-
men.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Be-
deutung. Die Revision hat im Endergebnis auch
keine Aussicht auf Erfolg.

Der Anspruch auf Zahlung der Differenz zwi-
schen dem Mietwert der Wohnungen im ersten
und dritten Obergeschoß kann zwar nicht - wie
das Berufungsgericht meint - auf § 812, wohl
aber auf die §§ 990 Abs. 1, 987 Abs. 1 BGB
gestützt werden. Die unrichtige Anwendung des
§ 287 ZPO ist unschädlich, da der Beklagte
die substantiierte Behauptung der Klägerinnen
über die Höhe der Mietwertdifferenz nicht
substantiiert bestritten hatte.

11

- 3 -

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Bundschuh

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)